

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0834/2020

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------------------|----------------|---------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.03.2020 | Vorberatung |
| Rat der Stadt | 09.03.2020 | Entscheidung |

Bestellung eines Verhinderungsververtreters

Beschlussentwurf:

Herr Burkhard Klein wird zum Verhinderungsvertreter in entsprechender Anwendung von § 68 Abs. 1 Satz 2 GO bestellt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Kosten € | Produkt | Haushaltsjahr |
| Vorgesehen im | <input type="checkbox"/> Ergebnisplan | <input type="checkbox"/> Finanzplan |
| Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung |

Erläuterung:

Der Erste Beigeordnete ist bei der Stadt Radevormwald der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 01.04.2020 ist dies Herr Frank Nipken. Ein Verhinderungsvertreter – jener, der die Vertretung übernimmt, wenn der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete vertreten werden müssen – ist bisher nicht benannt.

Auch ist z.Zt. weder ein weiterer Beigeordneter gewählt noch besteht die Aussicht auf die Wahl eines weiteren Beigeordneten.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung soll Herr Burkhard Klein ab dem 10.03.2020 zum Verhinderungsvertreter bestellt werden.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Bestellung eines weiteren Stellvertreters für den Bürgermeister für den Fall einer Verhinderung des allgemeinen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 68 Abs. 1 Satz 2 GO (Kommentar Rehn, Cronauge II zu § 68 GO).

Es wird darauf hingewiesen, dass § 14 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald vorsieht, dass bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Festzulegen ist jedoch die genaue Zahl der zu wählenden Beigeordneten (Kommentar Rehn, Cronauge, II. Rdnr. 3 zu § 71 Abs. 1 GO).
Der Passus in § 14 der Hauptsatzung ist kurzfristig zu ändern. Dies soll in einer der nächsten Ratssitzungen erfolgen.